

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Liepgarten

2. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Liepgarten über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge der Wasser- und Bodenverbände „Uecker-Haffküste“ und „Landgraben“

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV MV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), zuletzt geändert am 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V S. 467), des § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 4. August 1992 (GVOBl. M-V S. 458), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. August 2018 (GVOBl. M-V S. 338) sowie der §§ 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777, 833) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom **28.06.2021** und nach Anzeige bei der Unteren Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Vorpommern-Greifswald als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde folgende 2. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Liepgarten über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Uecker-Haffküste“ und „Landgraben“ erlassen.

Artikel 1 Änderung der Anlage „Gebührekalkulation“

Die Anlage „Gebührekalkulation“ zur Satzung der Gemeinde Liepgarten über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge der Wasser- und Bodenverbände „Uecker-Haffküste“ und „Landgraben“ vom 25.07.2019 wird wie folgt geändert:

Kalkulation der Gebühr für die Gewässerunterhaltung des Wasser- und Bodenverbandes „Uecker-Haffküste“

Gemeindefläche ohne dingliche Mitglieder im Verband 3102,5270 ha

Dies entspricht 7028 Gebühreneinheiten (GE)

Gesamtbeitrag für 2021 der Gemeinde Liepgarten 51.294,25 €

51.294,25 € / 7028 GE = 7,30 €/GE

Zuzüglich Verwaltungsgebühr in Höhe von 0,77 €/GE

Gebührensatz je Gebühreneinheit 8,07 €

Kalkulation der Gebühr für die Gewässerunterhaltung des Wasser- und Bodenverbandes „Landgraben“

Gemeindefläche ohne dingliche Mitglieder im Verband 147,1743 ha

Dies entspricht 306 Gebühreneinheiten (GE)

Gesamtbeitrag für 2021 der Gemeinde Liepgarten 671,13 €

671,13 € / 306 GE = 2,19 €/GE

Zuzüglich Verwaltungsgebühr in Höhe von 0,77 €/GE

Gebührensatz je Gebühreneinheit 2,96 €

Kalkulation der Schöpfwerke (SW) des Wasser- und Bodenverbandes „Uecker-Haffküste“

Einzugsgebiet SW Polder 10/11	1715,8166 ha
Gesamtbeitrag SW Polder 10/11	25.531,35 €
Deich Polder 10/11	4.035,90 €
	29.567,25 € / 1715,8166 ha = 17,23 €/ha

Einzugsgebiet SW Polder 12	135,5087 ha
Gesamtbeitrag SW Polder 12 für 2020	1.372,70 €
	1.372,70 € / 135,5087 ha = 10,13 €/ha

Die Verwaltungskosten ergeben sich wie folgt:

Personalkosten	37,356,80
Sachkosten	3.735,68
Gemeinkosten	7.471,36
Verwaltungskosten	48.563,84

beitragspflichtige Fläche ohne dingliche Mitglieder insgesamt 27535,1522 ha
davon Gemeinde Liepgarten 3249,7013 ha = 11,80 %
11,80 % von 48.563,84 € = 5.730,53 €
5.730,53 € / 7418 GE = 0,77 €/GE

Artikel 2 **Lesefassung**

Der Bürgermeister wird ermächtigt, den Wortlaut der Satzung der Gemeinde Liepgarten über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Uecker-Haffküste“ in der vom Inkrafttreten dieser Satzung an geltenden Fassung im Internet auf der Homepage des Amtes „Am Stettiner Haff“ unter <https://www.amt-am-stettiner-haff.de> öffentlich bekannt zu machen.

Artikel 3 **Inkrafttreten**

Die 2. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Liepgarten über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge der Wasser- und Bodenverbände „Uecker-Haffküste“ und „Landgraben“ tritt zum 01.01.2022 in Kraft.

Liepgarten, 01.07.2021



Becker
Bürgermeister



Hinweis:

Gemäß § 5 Abs. 5 Kommunalverfassung M-V (KV M-V) kann ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der KV M-V enthalten sind oder aufgrund dieser erlassen wurden, nur innerhalb eines Jahres seit öffentlicher Bekanntmachung dieser Satzung geltend gemacht werden. Der Verstoß ist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergeben soll, gegenüber der Gemeinde Liepgarten geltend zu machen. Abweichend davon kann eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften stets geltend gemacht werden.